

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(DIMAC GmbH, 49176 Hilter a.T.W.)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 06.03.2024
— OS 23-006-01 / Sg —**

Die DIMAC GmbH, Türns Damm 5, 33775 Versmold, hat mit Schreiben vom 02.02.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Änderung des Kalksteinbruchs beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49176 Hilter a.T.W., Zum Kalkbruch, Gemarkung Hankenberge, Flur 4, Flurstücke 37/3, 37/5, 37/7, 39/3 und Flur 7, Flurstücke 64/15 und 67/21. Wesentliche Antragsgegenstände sind die Änderung der Verfüllung und Geländemodellierung, die Arrondierung der Abbaufäche sowie die Anpassung der Anlagentechnik,.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 2.1.3 S der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor:

- FFH-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG: FFH-Gebiet Teutoburger Wald/Kleiner Berg
- Landschaftsschutzgebiet gemäß BNatSchG: Landschaftsschutzgebiet OS 49 Teutoburger Wald, Pufferzone
- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG: Hecken, Baumreihen und Feldgehölze (diese sind im Landkreis Osnabrück geschützte Landschaftsbestandteile).
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: Es sind keine behördlich erfassten Biotope bekannt. Aufgrund der Größe des zu betrachtenden Gebietes (1 km-Radius) ist jedoch anzunehmen, dass in dem zu betrachtenden Bereich entsprechende Biotope vorkommen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.